



Medienmitteilung

Kantonsgericht heisst Gewinnherausgabeklage von Jolanda Spiess-Hegglin teilweise gut

Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 22. Januar 2025 in Sachen Jolanda Spiess-Hegglin (Klägerin) gegen Ringier AG (Beklagte) betreffend Schutz der Persönlichkeit (A1 2020 56)

Im Zusammenhang mit den vier folgenden von der Beklagten publizierten Artikeln

- "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014;
- "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015;
- "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" bzw. "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich' vom 14. August 2015"; und
- "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" bzw. "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015,

hiess das Gericht das von der Klägerin gestellte Auskunftsbegehren mit Teilentscheid vom 22. Juni 2022 grundsätzlich gut und verpflichtete die Beklagte, die für die Gewinnberechnung relevanten Informationen offenzulegen.

Im vorliegenden Entscheid wurde die Höhe des mit den genannten Artikeln erzielten Gewinns und der Anspruch der Klägerin auf dessen Herausgabe beurteilt. Die Gewinnherausgabe setzt eine widerrechtliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die Entstehung eines Gewinns sowie einen Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmässigen Verletzung und dem erzielten Gewinn voraus. Ein Verschulden muss nicht dargetan werden.

Die Beklagte hat die Persönlichkeit der Klägerin durch die Publikation der genannten Artikel widerrechtlich verletzt, wobei auf die entsprechenden Erwägungen im Teilentscheid vom 22. Juni 2022 verwiesen werden kann.

Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs kommt das Gericht zum Schluss, dass die persönlichkeitsverletzenden Artikel aufgrund ihrer Aufmachung und Ausrichtung geeignet waren, zur Absatzförderung von Medienerzeugnissen der Beklagten und damit zur Gewinnerzielung beizutragen. Damit hat die Klägerin den gestützten auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangten Nachweis der (abstrakten) Kausalität erbracht, weshalb grundsätzlich vom Bestand eines im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Artikeln erzielten Gewinnes auszugehen ist und mithin ein Gewinnherausgabeanspruch besteht.

Die Parteien waren sich im vorliegenden Verfahren uneins, welche Anforderungen an die Kausalität bei der Ermittlung der Höhe des herauszugebenden Gewinns zu stellen sind und wie ein solcher Gewinn konkret zu berechnen ist. Die Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, dass unter Anwendung der sog. Differenztheorie nur derjenige rechnerische Mehrgewinn herauszugeben sei, um welchen das Ergebnis der Herausgeberin aufgrund der streitgegenständlichen Artikel gesteigert wurde. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Meinung, dass die Beklagte denjenigen Gewinn

herauszugeben habe, welchen sie im Zusammenhang mit den persönlichkeitsverletzenden Artikeln erzielt habe.

Das Gericht folgte im Wesentlichen der klägerischen Rechtsauffassung. Der Verweis des Bundesgerichts im Zusammenhang mit der analogen Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR (richterliche Schätzung) auf Grösse, Aufmachung und Positionierung der Berichterstattung sowie auf den Umstand, ob es sich um einen einzelnen Artikel, eine Serie oder eine Kampagne handelt, macht deutlich, dass (auch) betreffend die Höhe eines allfälligen Gewinns nicht ein Nachweis verlangt wird, in welchem Umfang der Gewinn aufgrund der persönlichkeitsverletzenden Artikel konkret gesteigert wurde. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts könne der Gewinn gerade nicht so verstanden werden, dass die Tagesauflage erhöht und gewissermassen Tagesmehreinnahmen erzielt worden sein müssten. Wenn nun aber betreffend die Gewinnhöhe – im Gegensatz zum Bestand des Gewinns – ein "konkreter Kausalzusammenhang" nachgewiesen werden müsste, wäre eine Gewinnherausgabe aufgrund der hohen Beweisanforderungen für Betroffene von vornherein illusorisch. Deshalb ist nach Auffassung des Kantonsgerichts Zug der im unmittelbaren Zusammenhang mit der unrechtmässigen Persönlichkeitsverletzung generierte Gewinn herauszugeben, nachdem dargetan wurde, dass die betreffenden Artikel aufgrund ihrer Aufmachung und Ausrichtung geeignet waren, zur Gewinnerzielung beizutragen.

Gestützt auf die von der Beklagten erfolgten Auskünfte und die Vorbringen der Parteien schätzte das Gericht in der Folge den Umsatz, welcher in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Artikeln erzielt wurde (insb. Blick Online Werbeerlös, Print-Werbeerlös [Blick Print und Blick am Abend] sowie Erlös aus dem Einzel- und dem Abonnementverkauf des Blicks Print). Beim relevanten Umsatz im Zusammenhang mit den Einnahmen aus Print folgte das Gericht – gestützt auf die vorerwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung – im Wesentlichen dem von den klägerischen Gutachtern vorgebrachten Gewichtungsmodell, wonach für die Höhe des Umsatzes bei den Print-Ausgaben namentlich relevant sei, wie die streitgegenständlichen Artikel aufgrund der Grösse, Aufmachung und Positionierung zu gewichtet sind. Bei der Berechnung des Umsatzes bei Online-Medien wurden insbesondere die Seitenaufrufe der betreffenden Artikel berücksichtigt, welche die Beklagte zuvor offenlegte.

Da das Informationsgefälle zwischen den Parteien offenkundig war, verlangte das Gericht von der Beklagten hinsichtlich der Vorbringen der Klägerin zum behaupteten Umsatz und den behaupteten Bemessungsfaktoren (wie z.B. Blick-Anzeigentarif, Tausenderkontaktpreis [TKP]) ein qualifiziertes (begründetes) Bestreiten. Zwar brachte die Beklagte vor, es seien Rabatte gewährt worden oder der von der Klägerin gestützt auf den Blick-Anzeigentarif verwendete TKP von CHF 40.00 sei "fern der Realität". Sie unterliess es jedoch dem Gericht – trotz ihrer Eigenschaft als Herausgeberin – konkret aufzuzeigen, welche Umsätze sie für die damaligen Werbeflächen – entgegen den Vorbringen der Klägerin – tatsächlich erzielt hat bzw. welche Rabatte damals konkret gewährt worden sind. Zudem blieb die von der Klägerin vorgenommene Gewichtung der vier Artikel im Wesentlichen unbestritten. Das Ausbleiben von begründeten Bestreitungen im Rahmen der Schätzung – und damit das Abstellen auf die klägerischen Angaben – wirkte sich im Ergebnis erheblich zulasten der Beklagten aus.

Nach Abzug der von der Beklagten geltend gemachten, gewichteten Redaktionskosten, verpflichtete das Gericht die Beklagte, der Klägerin folgende geschätzten Gewinne herauszugeben:

- CHF 112'791.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 27. Dezember 2014 für den Artikel "Sex-Skandal in Zug: Alles begann auf der 'MS Rigi'" vom 27. Dezember 2014 im Medientitel Blick Print und Blick Online;
- CHF 25'238.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 4. Februar 2015 für den Artikel "Jolanda 'Heggli' zeigt ihr 'Weggli'" vom 4. Februar 2015 im Medientitel Blick am Abend und Blick Online;
- CHF 99'154.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 14. August 2015 für den Artikel "Neue Fakten in Zuger Polit-Sex-Affäre aufgetaucht: DNA-Analyse belegt 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Print und "DNA-Analyse in Zuger Polit-Affäre beweist 'Kontakt im Intimbereich'" vom 14. August 2015 im Medientitel Blick Online; und
- CHF 72'348.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 24. September 2015 für den Artikel "Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden" im Medientitel Blick am Abend Print vom 24. September 2015 und "Zeugen-Protokoll der Zuger Sex-Affäre aufgetaucht: 'Ich öffnete die Türe und sah Kleider am Boden'" vom 24. September 2015 im Medientitel Blick Online.

Hinweise:

Der Entscheid ist **nicht rechtskräftig**; den Parteien steht die Berufung an das Obergericht des Kantons Zug offen.

Diese Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftliche Entscheid massgebend, welcher nachfolgend im PDF-Format abrufbar ist.

Zug, 27. Januar 2025

Entscheid des Kantonsgerichts Zug A1 2020 56 vom 22. Januar 2025